

22. August 2001 (Stand: 1. Januar 2005)

**Verordnung
über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern
(Strassenaktivitätenverordnung; SAV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom
3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

Art. 1 Begriff

Kulturelle Strassenaktivitäten im Sinn dieser Verordnung sind öffentliche Darbietungen künstlerischer Art (Musik, Theater u. ä.) auf öffentlichen, dem Fussgängerinnen- und Fussgängerverkehr gewidmeten Strassen im Sinn von Artikel 1 f. des Gesetzes vom 2. Februar 1964² über den Bau und Unterhalt der Strassen.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Kulturelle Strassenaktivitäten stellen gesteigerten Gemeingebrauch dar und bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung gemäss Verordnung vom 28. Juni 2000³ betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen.

² Nicht bewilligungspflichtig sind Strassenaktivitäten, wenn

- a. sie nicht gewerbsmässig erfolgen (Abs. 3);
- b. sich höchstens 2 Personen daran beteiligen und
- c. dieselben Personen höchstens einmal wöchentlich auftreten.

³ Keine Gewerbsmässigkeit ist gegeben,

- a. wenn kein Geld gesammelt wird oder
- b. wenn ohne besondere Aufforderung durch das blosses Hinstellen eines Hutes, eines Instrumentenkastens u.ä. auf die Möglichkeit zum Geldspenden aufmerksam gemacht wird.

Art. 3 Beschränkungen

¹ Kulturelle Strassenaktivitäten dürfen nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen und es gelten folgende generelle Beschränkungen:

- a. Strassenaktivitäten sind nicht gestattet:
 1. an Sonntagen,
 2. in der Christoffel- und Neuengassunterführung,
 3. im Bereich von Kirchen während der Dauer von kirchlichen Veranstaltungen oder Konzerten,

¹ GO; [SSSB 101.1](#)

² [BSG 732.11](#)

³ Strassennutzungsverordnung (SNV); [SSSB 732.211](#)

4. vor 11.00 Uhr (am Samstag vor 10.00 Uhr) und nach 21.00 Uhr (am Donnerstag nach 22.00 Uhr).
- b. Musikdarbietungen sind von Montag bis Freitag an der Spitalgasse (inkl. Westfassade Loeb), Marktgasse, auf dem Bärenplatz und Waisenhausplatz in der Zeit von 14.00–17.00 Uhr untersagt;
- c. die Verwendung von Verstärkern ist nicht gestattet;
- d. der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr sowie der Zutritt zu Liegenschaften darf nicht behindert werden;
- e. am gleichen Standort darf höchstens während 30 Minuten musiziert werden. Für gewerbsmässige Darbietungen bezeichnet das Polizeiinspektorat Zeit und Standort.

² Das Polizeiinspektorat kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Beschränkungen verfügen.

Art. 4 Rechtspflege

Gegen Verfügungen des Polizeiinspektorats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁴ Beschwerde geführt werden.

Art. 5 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁵ bestraft.

Art. 6 Zu ändernde und aufzuhebende Erlasse

- a. Die Verordnung vom 28. Juni 2000⁶ betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen wird geändert wie folgt:

Artikel 2

¹Die Nutzung öffentlicher Strassen im Sinne gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2001⁷ über die kulturellen Strassenaktivitäten.

²(unverändert)

- b. Die Verordnung vom 17. März 1982 über die kulturellen Strassenaktivitäten wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

⁵ GG; [BSG 170.11](#)

⁶ SNV; [SSSB 732.211](#)

⁷ Strassenaktivitätenverordnung (SAV); [SSSB 732.211.1](#)

Bern, 22. August 2001

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
1. Dezember 2004		Reglement	1. Januar 2005